

Freitag, 10. September 1965.

Kriegsmaterialausfuhr nach
Indien und Pakistan.

Politisches Departement. Antrag vom 9. September 1965
(Beilage).

Militärdepartement. Mitbericht vom 9. September 1965 (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Jede Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Indien und Pakistan wird mit sofortiger Wirkung und bis auf weiteres untersagt.
2. Die bereits erteilte Ausfuhrbewilligung für einen Restposten Kriegsmaterial (Teile zu Feuerleitgeräten im Werte von Fr. 318'219 für Indien) wird gemäss Art. 14, Abs. 2, des BRB über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 widerrufen.
3. Der beabsichtigte Verkauf von Fabrikationsrechten für die Herstellung von Treibladungen für Start- und Marschtriebwerke "Cobra" durch die eidgenössische Pulverfabrik Wimmis an die Firma Bürhle zwecks Lizenzhingabe durch diese an Pakistan wird unterbunden.

Protokollauszug an das Politische Departement (10), an das Militärdepartement (10) und an das Justiz- und Polizeidepartement (6).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

An. O. J.

3003 Bern, den 9. September 1965

p.B.51.14.21.20.Pak. -PO/JM/lr
p.B.51.14.21.20.Indien

AusgeteiltVertraulichA n d e n B u n d e s r a tKriegsmaterialausfuhr
nach Indien und Pakistan

- I. Die Ausweitung des Krieges in Kaschmir, der sich in den letzten Tagen - wie dies auch von den Parteien selbst anerkannt wird - faktisch zu einem vollen Kriegszustand zwischen Indien und Pakistan entwickelt hat, gab dem Bundesrat bereits am 7. September Anlass, sich u.a. mit der Frage des Kriegsmaterialexportes aus unserem Lande nach diesen beiden Staaten zu befassen. Das Politische Departement hat die Angelegenheit inzwischen im Einvernehmen mit dem Militärdepartement überprüft und unterbreitet nachstehend seine Schlussfolgerungen.
- II. Wegen des ständig andauernden - wenn auch während Jahren nur latenten - Kaschmirkonflikts wurden Fabrikations- und Ausfuhrgesuche für Kriegsmateriallieferungen nach Indien und Pakistan stets genau geprüft. In bezug auf Indien drängte sich ausserdem eine Zeitlang mit Rücksicht auf den Konflikt mit der Volksrepublik China eine gewisse Zurückhaltung auf. Die wesentlichen Aspekte des Kriegsmaterialgeschäftes schweizerischer Firmen mit Indien und Pakistan stellen sich kurz zusammengefasst wie folgt dar:

- 2 -

1. Indien

a) Bezüge während der letzten Jahre:

1962: für Fr. 7'511'451.-

1963: für Fr. 3'562'415.-

1964: für Fr. 1'448'040.-

Praktisch betrifft der ganze Betrag dieser fertig abgewickelten Exporte die Lieferung von "Fledermaus"-Feuerleitgeräten (für schwedische Bofors-Flabgeschütze) und von Einzelteilen dazu durch die Firma Contraves.

b) Während des Jahres 1965 (Januar bis Juli) wurden zudem vom Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement Ausfuhrbewilligungen im Werte von

Fr. 1'066'236.-

erteilt. Davon ist ein Saldo von drei Ausfuhrbewilligungen für die Firma Contraves für Teile zu Feuerleitgeräten (Total-Betrag Fr. 1'017'132.-) von

Fr. 318'219.-

noch unausgenützt geblieben; mit anderen Worten hat dieses Material, obwohl die Ausfuhr bereits im Februar und Mai dieses Jahres bewilligt wurde, unser Land noch nicht verlassen. Es stellt sich die Frage, ob dieser Export noch zugelassen oder die Bewilligung gemäss Art. 14 Abs. 2 des BRB über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 widerrufen werden soll. Der Umstand, dass es sich um Restposten von drei, schon früher bewilligten und grösstenteils schon ausgeführten Lieferungen handelt, die ohne das betreffende Material teils wertlos werden könnten, würde eher dafür sprechen, diesen Export noch zuzulassen. Andererseits hat die kriegerische Auseinandersetzung um Kaschmir in den letzten Tagen eine derartige Intensität erreicht, dass dieser Export sowohl psychologisch als auch vom Standpunkt un-

- 3 -

serer Neutralität aus schwerlich verantwortbar erscheint. In Abwägung dieser Umstände glauben wir deshalb, dass die Exportbewilligung widerrufen werden sollte.

Der Vollständigkeit halber sei noch eine im März 1964 erteilte Fabrikationsbewilligung für die Sprengstoff-Fabrik Gamsen für Nitropentaerythrit im Werte von Fr. 11'284.- erwähnt, für das noch keine Ausfuhrbewilligung vorliegt. Da es sich um Sprengstoff für den Zivilbedarf handelt, könnte hier noch die Ausfuhr bewilligt werden.

- c) Die Firma Bührle hat kürzlich beim Politischen Departement sondiert, ob sie mit der Erteilung der Ausfuhrbewilligung für 35 mm-Flabgeschütze nach Indien rechnen könnte, sofern eine Bestellung erfolgen sollte. Eine verbindliche Zusicherung wurde nicht erteilt; doch wurde dem Fragesteller erklärt, dass im betreffenden Zeitpunkt (anfangs Juli 1965) angesichts der damals noch relativ ruhigen Lage keine unüberwindlichen Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen sollten. Heute kommt die Bewilligung u.E. nicht mehr in Frage.

Die Firma Bührle unterhält übrigens seit geraumer Zeit mit Indien enge Verbindung, hat sie doch dort in den verfloßenen Jahren je eine Werkzeugmaschinenfabrik für den zivilen und für den militärischen Sektor aufgebaut und eine Munitionsfabrik eingerichtet.

2. Pakistan

- a) In den letzten Jahren wurde mit Ausnahme einer Lieferung von einigen Sturmgewehren und Maschinengewehren durch die Firma SIG zu Vorführungszwecken praktisch kein Kriegsmaterial nach Pakistan ausgeführt. Dagegen sind im laufenden Jahr bisher Ausfuhrbewilligungen im Betrage von Fr. 684'630.- erteilt worden, und zwar ausschliesslich für die Lieferung von Hohlpanzer-

- 4 -

granaten und Triebwerken für "Cobra"-Panzerabwehrraketen der Firma Bührle.

b) Gegenwärtig sind die zwei folgenden Gesuche dieser Firma hängig:

- Fabrikationsgesuch für 200 "Cobra"-Treibladungen
- Ausfuhrgesuch für Einzelteile zu Triebwerken und Hohlpanzergranaten für "Cobra"-Raketen, im Werte von Fr. 1'575'885.35.

Diese Posten gehören in den grösseren Zusammenhang des folgenden, zurzeit in Abwicklung begriffenen Geschäftes:

Die deutsche Firma Bölkow GmbH in Ottobrunn bei München hat 1964 mit der pakistanischen Regierung einen Vertrag für die Herstellung der Panzerabwehrrakete "Cobra" in Pakistan abgeschlossen. Die deutsche Firma hat bei der schweizerischen Firma Bührle als Unterlieferantin grosse Partien von Einzelteilen für diese Rakete bestellt, die zum Teil (s. oben unter a) bereits aus der Schweiz exportiert worden sind und für die soeben ein weiteres, noch nicht bewilligtes Ausfuhrgesuch im Werte von rund 1,6 Mio. Franken eingegangen ist. Ferner beabsichtigte Bührle, eine Reihe von Maschinen, Werkzeugen und anderen Vorrichtungen, die kein Kriegsmaterial im Sinne des Kriegsmaterialbeschlusses sind, und deren Export somit nicht bewilligungspflichtig ist, zur Herstellung der "Cobra"-Rakete nach Pakistan zu liefern.

Da die Treibladung für die "Cobra" von der eidgenössischen Pulverfabrik Wimmis zusammen mit Bührle entwickelt worden war, stellte sich im Zusammenhang mit der Lizenzfabrikation in Pakistan die Frage, ob die betreffenden Fabrikationsunterlagen von der Pulverfabrik an Pakistan abgegeben werden könnten. Da es unerwünscht schien, dass eine eidgenössische Werkstätte die Lizenz direkt abtrete, hatte sich das Politische Departement hiezu auf Anfrage der Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung am 1. September 1964 negativ ge-

- 5 -

äussert; dagegen opponierte es der ihm später vorgelegten Lösung nicht, wonach die Pulverfabrik ihre Fabrikationsrechte für Pakistan an Bührle verkaufen würde, womit diese Firma frei wäre, die Lizenz in ihrem Namen an Pakistan abzugeben. Dieses Geschäft ist bisher noch nicht zustande gekommen. Die Pulverfabrik Wimmis hat zwar der Firma Bührle eine Offerte unterbreitet, aber noch keine Antwort darauf erhalten. Im Moment, in dem ein Kriegsmaterial-Embargo betreffend Indien und Pakistan beschlossen wird, erscheint es zweckmässig, auch dieses Geschäft nicht weiter zu verfolgen und die Offerte wieder zurückzuziehen.

Im Zusammenhang mit der Lizenzfabrikation in Pakistan, die mit Hilfe von Bührle-Maschinen erfolgen soll, hatte die schweizerische Firma vorgesehen, sieben pakistanische Techniker während ungefähr 2 1/2 Monaten an den betreffenden Maschinen in ihren Werken in Oerlikon demnächst auszubilden. Bei dieser Gelegenheit wollte Bührle in seinen Fabriken 200 "Cobra"-Treibladungen herstellen und hat dafür das oben erwähnte noch hängige Fabrikationsbewilligungsgesuch eingereicht. Sofern der Bundesrat ein Embargo für Indien und Pakistan beschliesst, sollte auch dieses Gesuch abgelehnt werden. Wir erfahren ausserdem, dass die sieben pakistanischen Spezialisten noch nicht in der Schweiz eingetroffen sind, obwohl die Zürcher Fremdenpolizei die Ermächtigung zur Erteilung der Visa bereits am 31. August erteilt hatte. Das Politische Departement hat der Firma Bührle dringend angeraten, die Reise dieser Rüstungstechniker vorderhand zu vertagen.

- c) Ein weiteres Projekt der Firma Bührle verdient hier noch Erwähnung, obwohl es nicht die Frage des Kriegsmaterials betrifft: Bührle hat am 10. April 1965 mit der "West Pakistan Industrial and Development Corporation" einen Vertrag für die Einrichtung einer Werkzeugmaschinenfabrik in der Nähe von Karachi abgeschlossen. Das Fabrikationsprogramm soll die Ferti-

- 6 -

gung von Getrieben sowie von Fräs-, Bohr-, Schleif- und Schärfmaschinen umfassen. Es ergibt sich daraus, dass die Firma Bührle, nachdem sie sich in Indien stark engagiert hatte, nun auch in Pakistan fester Fuss zu fassen sucht.

III. Auf Grund der bundesrätlichen Praxis, wonach die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Ländern, in denen ein bewaffneter Konflikt ausgetragen wird oder auszubrechen droht, nicht zugelassen wird, und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Entwicklung des indisch-pakistanischen Konflikts, erscheint es als geboten, jede Ausfuhr von Kriegsmaterial nach diesen beiden Ländern mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres zu verbieten.

Ein solches Embargo würde in der Linie der allgemeinen Reaktion in der UNO, in der Weltpresse und in der Oeffentlichkeit des In- und Auslandes liegen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Indien sich bereits darüber beklagt hat, Pakistan verwende bei seinen militärischen Operationen amerikanisches Kriegsmaterial, und dass anderseits in Grossbritannien Stimmen laut geworden sind, die verlangen, dass Indien das seinerzeit aus England für den Krieg gegen die Volksrepublik China bezogene Rüstungsmaterial zurückerstatte, damit es nicht im Krieg gegen das Commonwealth-Mitglied Pakistan verwendet werde. Da in den letzten Jahren beide Staaten von unserer Industrie beliefert wurden und - wie dargelegt - weitere bedeutende Projekte bestehen, wird ein Ausfuhrverbot die interessierten Kreise gewiss hart treffen. Dieser Umstand kann jedoch angesichts der Schärfe, die die kriegerische Auseinandersetzung zwischen Indien und Pakistan angenommen hat, nicht massgebend sein. Auch wäre es der Weltöffentlichkeit wohl unverständlich, wenn die neutrale Schweiz mit einer der Kriegsparteien oder sogar mit beiden davon im Kriegsmaterialgeschäft verbleiben würde.

- 7 -

Das Politische Departement beehrt sich daher, dem
Bundesrat

zu b e a n t r a g e n :

1. Jede Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Indien und Pakistan wird mit sofortiger Wirkung und bis auf weiteres untersagt.
2. Die bereits erteilte Ausfuhrbewilligung für einen Restposten Kriegsmaterial (Teile zu Feuerleitgeräten im Werte von 318'219 Fr. für Indien) wird gemäss Art. 14, Abs. 2, des BRB über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 widerrufen.
3. Der beabsichtigte Verkauf von Fabrikationsrechten für die Herstellung von Treibladungen für Start- und Marschtriebwerke "Cobra" durch die eidgenössische Pulverfabrik Wimmis an die Firma Bührle zwecks Lizenzhingabe durch diese an Pakistan wird unterbunden.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug: - Politisches Departement (10 Exemplare)
- Militärdepartement (10 Exemplare)
- Justiz- und Polizeidepartement (6 Exemplare)

793.32

3003 Bern, den 9. September 1965

An den B u n d e s r a tKriegsmaterialausfuhr
nach Indien und Pakistan

Vertraulich

=====

AusgeteiltMitbericht zum Antrag des Politischen
Departements vom 9. September 1965

Unter Ziffer II, 1. Indien, Buchstabe b führt das Politische Departement an, dass aus den in diesem Jahre bewilligten Ausfuhrbewilligungen ein Saldo von drei Ausfuhrbewilligungen für die Firma Contraves für Teile zu Feuerleitgeräten im Betrage von Fr. 318.219.-- noch unausgenützt geblieben sei, d.h. dass dieses Material, obwohl die Ausfuhr bereits im Februar und Mai 1965 bewilligt wurde, unser Land noch nicht verlassen habe.

Dem Umstand, dass es sich um Restposten von drei schon früher bewilligten und grösstenteils ausgeführten Lieferungen handelt, sollte unseres Erachtens Rechnung getragen werden, indem ihre Ausfuhr noch zugelassen und nicht widerrufen werden sollte. Das Militärdepartement beehrt mich daher zu beantragen, es sei Ziffer 2 des Antrages des Politischen Departements wie folgt abzuändern:

2. Vom Widerruf der bereits erteilten Ausfuhrbewilligung für einen Restposten Kriegsmaterial (Teile zu Feuerleitgeräten) im Werte von Fr. 318.219.-- nach Indien wird abgesehen.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT: